

## **Satzung**

### **der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 28. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung Gemeindebrandmeister**

1. Der **Gemeindebrandmeister** erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.
2. Der **stellvertretende Gemeindebrandmeister** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1, insgesamt 100 €.

#### **§ 2**

##### **Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger**

1. Der **Atenschutzgerätewart** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.
2. Der **Gerätewart** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.
3. Der **Fahrzeugwart** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.
4. Der **Hauswart** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.
5. Der **Funkwart** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.
6. Der **Jugendwart** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.
7. Der **Sicherheitsbeauftragte** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.
8. Der **Kleiderwart** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

#### **§ 3**

##### **Entschädigungsansprüche**

1. Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gelten §§ 32 und 33 NdsBrandSchG.

2. Der Höchstbetrag des gemäß § 32 NdsBrandSchG zu erstattenden Verdienstaufalles an selbständig Tätige wird auf 20 € je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag, festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der gemäß § 33 NdsBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 5 € je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag, festgesetzt.
4. Bei einer Teilnahme an Lehrgängen, die an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz stattfinden, wird der nachgewiesene Lohnausfall erstattet. Alternativ kann die Teilnahme durch Tagessätze von 100 € vergütet werden. Die Erstattung für selbständige Tätige umfasst den Tagessatz von 100 €.
5. Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen und Fortbildungen innerhalb des Landkreises Osnabrück werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Sprechfunklehrgang	80 €
Truppmannausbildung Teil I	80 €
Atenschutzgeräteträgerlehrgang	80 €
Maschinenlehrgang	80 €
Sonstige mehrtägige Lehrgänge	40 €

#### § 4

#### **Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen**

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen.
2. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

#### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaufall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 24.09.2003 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, den 28.04.2016

Gemeinde Bad Rothenfelde  
Der Bürgermeister



Rehkämper